



Fallbericht

13. März 2024

Geldbußen wegen vertikaler Preisbindung bei Schutzkleidung

Branche: Schutzkleidung

Aktenzeichen: B10-21/21

Datum der Entscheidung: 19.02.2024

Das Bundeskartellamt hat gegen die Pfanner Schutzbekleidung GmbH, Koblach (Österreich), am 19. Februar 2024 eine Geldbuße in Höhe von 783.900 Euro wegen vertikaler Preisbindung verhängt. Die Pfanner Schutzbekleidung GmbH (nachfolgend: Pfanner) und ein (nicht bebußtes) Schwesterunternehmen vertreiben über Fachhändler in Deutschland hochwertige und hochpreisige Funktions- und Schutzkleidung. Dem Unternehmen wird vorgeworfen, mit ihm kooperierende Fachhändler beim Vertrieb von Hosen, Jacken, Shirts und Schutzschuhen sowie Helmen (Protos Integral) einschließlich Zubehör (z.B. Schutzbrillen, Visiere, Lampenhalterungen, Gehörschutz oder Kommunikationssysteme) bei der Preisbildung eingeschränkt zu haben. Ausgelöst wurde das Verfahren durch den Kooperationsantrag eines Fachhändlers.

Das Unternehmen Pfanner und die betreffenden, nicht verfolgten Fachhändler waren sich einig, dass die Wiederverkaufspreise vom jeweiligen Fachhändler so gesetzt werden sollten, dass sie möglichst der unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) entsprechen und jedenfalls nicht merklich unter dieser liegen. Von monetären Rabatten hatten die Händler grundsätzlich abzusehen; stattdessen sollten bei Sonderaktionen beim Kauf eines hochpreisigen Pfanner/Protos-Produkts ein kleines günstiges Produkt (z.B. ein T-Shirt oder eine Schutzbrille) als Naturalrabatt dazu gegeben werden, um das Preisniveau von Pfanner/Protos-Artikeln möglichst zu halten. Neben den Ladenpreisen galt dies insbesondere für den Internet-Auftritt und die Online-Shops der jeweiligen Händler.

Praktiziert wurde diese Vereinbarung zwischen Anfang 2016 und Ende November 2021. Das der Vereinbarung zugrunde liegende Verständnis wurde regelmäßig schon bei der Einlistung von Händlern zum Ausdruck gebracht („kein Preisdumping erlaubt“). Darüber hinaus kam es oftmals vor, dass sich Händler, wenn sie auf Angebote anderer Händler stießen, die erheblich von den UVP abwichen, mit einer Beschwerde darüber an das Unternehmen Pfanner wandten; dies führte häufig zu einer

entsprechenden Intervention bei den Preisabweichlern. Das Unternehmen Pfanner führte aber auch selbständig Überprüfungen der Endverkaufspreise der Händler durch (Monitoring). Dieses Monitoring wurde in dem Zeitraum von August 2019 bis Anfang 2020 systematisiert und zentralisiert, ehe sich die Situation Anfang 2020 aus Sicht des Unternehmens Pfanner wieder entspannte.

Es kam auch vor, dass Händler durch Beschwerden oder Monitoring auffielen, die keine Geschäftspartner waren (Subhändler). Hier wurden meistens Testkäufe durchgeführt, da so über die Seriennummer des gekauften Produkts herausgefunden werden konnte, an welchen Zwischenhändler das betreffende Produkt verkauft und versendet worden war. Meistens wurde der Zwischenhändler dann mit der Aufforderung kontaktiert, einen Weiterverkauf zu diesen Konditionen zu unterlassen oder seinem Subhändler zu vermitteln, dass nicht unter der UVP verkauft werden dürfe.

Im Fall von wiederholtem und häufigen oder sehr ausgeprägtem „Preisdumping“ oder auch der ausdrücklichen Weigerung, weiterhin zur UVP zu verkaufen, wurden auch Sanktionen wie eine Liefersperre oder Lieferverzögerungen verhängt. In einer Reihe von Fällen wurde als Sanktion zudem die gesamte Lieferbeziehung beendet.

Das Bundeskartellamt hat zur Aufklärung des Kartellverstoßes die mit der 10. GWB-Novelle Anfang 2021 neu eingeführten Ermittlungsbefugnisse des § 82b GWB (Auskunftsbeschluss im Ordnungswidrigkeitenverfahren) genutzt. Auskunftsbeschlüsse ermöglichen es dem Bundeskartellamt, Informationen und Beweismittel von Unternehmen (und unter bestimmten Voraussetzungen auch von Unternehmensangehörigen) – ohne Durchsuchung – mittels eines Beschlusses anzufordern. Die Adressaten sind verpflichtet, dem Bundeskartellamt wahrheitsgemäß alle Fragen nach Tatsachen (bis zur Grenze eines Geständnisses) zu beantworten und alle angeforderten Dokumente zu übermitteln. Die Zustellung des ersten Auskunftsbeschlusses erfolgte mit Unterstützung der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde.

Bei der Bußgeldzumessung wurde bußgeldmindernd berücksichtigt, dass das Unternehmen Pfanner die beiden Auskunftsbeschlüsse in kooperativer Weise zügig, umfassend und verfahrensfördernd beantwortet und einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (Settlement) zugestimmt hat. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig. Gegen die betreffenden Fachhändler wurden keine Verfahren eingeleitet.

Hinweis

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der

gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen. Soweit die Entscheidungen bereits rechtskräftig sind, kommt ihnen gegenüber dem jeweiligen Adressaten des Bescheides im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu. Wer einen Schadensersatzanspruch nach § 33a GWB glaubhaft machen kann, hat unter weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften nach § 33g GWB. Der Fallbericht gibt den Stand vom Tag der Veröffentlichung wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen keine Rechnung.